

## Informationen zur Mitgliedschaft / Beitragspflicht

### **Was ist ein Wasser- und Bodenverband?**

Wasser- und Bodenverbände (WaBoV) sind kraft Gesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als regionale Selbstverwaltungen gewährleisten Wasser- und Bodenverbände mit ehrenamtlichem Vorstand und Verbandsausschuss vor Ort den schadlosen Wasserabfluss des Niederschlagswassers im Verbandsgebiet. Sie unterhalten die im Anlagenverzeichnis der Verbände beschriebenen Anlagen (offene und verrohrte Gewässer, Gräben und Rohrleitungen), die der regelmäßigen Pflege und Instandhaltung bedürfen. Gleichzeitig werden im Rahmen der Gewässerunterhaltung wichtige Aufgaben im Sinne des Naturschutzes (z.B. Pflege und Renaturierung von Gewässern) durchgeführt.

Wasser- und Bodenverbände mit großem Niederungsanteil und Schöpfwerken tragen die Bezeichnung Sielverband (SV). Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg. Für die wasserwirtschaftliche Tätigkeit der Wasser- und Bodenverbände sind die Wasserbehörden der jeweiligen Kreise zuständig.

### **Mitglieder im Wasser- und Bodenverband**

sind laut gesetzlichen Bestimmungen des Wasserverbandsgesetz (WVG) und Satzung des Wasser- und Bodenverbandes die Eigentümer und Erbbauberechtigten aller Grundstücke, die sich im Verbandsgebiet befinden. **Diese Mitgliedschaft beruht also nicht auf Freiwilligkeit, sondern besteht kraft Gesetzes!** Man kann somit die Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband nicht kündigen oder aus dem Verband austreten. Für die Mitgliedschaft und die Beitragshebung ist es auch unerheblich, ob das anfallende Niederschlagswasser direkt in einen Graben eingeleitet wird oder in den Untergrund versickert.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Satzungen des Wasser- und Bodenverbandes und des Eider-Treene-Verbandes.

### **Beiträge**

Die Kosten der Verbandsorganisation und der Unterhaltung der Anlagen und Gewässer sind von allen Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Die Regelungen zum Beitragsmaßstab finden sich im § 30 Wasserverbandsgesetz in Verbindung mit § 21 Landeswasserverbandsgesetz und sind entsprechend in der Satzung des Verbandes verankert.

Der Beitrag für jedes Mitglied gliedert sich in,

- einen **Grundbeitrag** zur Gewässerunterhaltung und allgemeinen Verwaltungstätigkeit (§ 21 Abs. 1 Ziff. 1 LWVG) und
- einen **Flächenbeitrag** für Flächengrößen über 0,5 ha von 1 Beitragseinheit (BE/ha) für **allgemeine Vorteile** (§ 21 Abs. 1 Ziff. 2 LWVG).
- **Im Flächenbeitrag werden außerdem Zu- und Abschläge je nach Vorteil** aus der Gewässerunterhaltung (§ 21 Abs. 1 Ziff. 3 ff.) berechnet und ausgewiesen. die Vorteile / Zuschläge wurden von einer unabhängigen Schätzkommission ermittelt, bzw. richten sich nach einer speziellen Verwaltungsvorschrift und werden auch bei Kleingrundstücken berechnet. Aus diesem Grunde ergeben sich entgegen der Erwartung auch bei sehr kleinen Grundstücken Werte (Beitragseinheiten) in der Position Flächenbeitrag.

Zusätzlich erheben einige Verbände einen gesonderten Beitrag für **Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft** für Flächen im Vorteilsgebiet, die durch den Verband unterhalten werden.

Des Weiteren werden für **Brücken / Durchlässe** in Gewässern, die die Unterhaltung erschweren, Zuschläge erhoben.

In den Niederungsgebieten (unterhalb einer Höhenlage von 2,50m + NN) und den höher gelegenen „Geestinseln“ sind zusätzlich

- Beiträge für Schöpfwerke
- Beiträge für den Hochwasserschutz (Deichunterhaltung)

zu zahlen.

*Bitte wenden*

Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge (Hebesätze) wird jedes Jahr von den Verbandsgremien im Rahmen der Haushaltssatzung neu festgesetzt.

Im Regelfall wird ein Grundstück lastenfrei übernommen. Ansonsten gehen die Beitragsreste als dingliche Last (Reste aus Vorjahren) mit dem Grundstück auf den neuen Eigentümer über.

Die Beiträge der Gemeinde für die Regen- oder Schmutzwasserkanalisation stehen in keinem Zusammenhang mit den Verbandsbeiträgen für die Gewässerunterhaltung des Verbandes!

### **Kontakt**

Der Wasser- und Bodenverband ist Mitglied im Eider-Treene-Verband. Der Eider-Treene-Verband ist ein Hauptverband und führt im Auftrage seiner Mitgliedsverbände die Beitragshebung durch, ähnlich wie Sie es von den Amtsverwaltungen kennen, die für die Gemeinden tätig werden.

Die Beitragshebung für die Wasser- und Bodenverbände Jerrisbek und Jübek werden ebenfalls vom Eider-Treene-Verband durchgeführt.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an oder schicken uns eine E-Mail.



Telefon: 04803 / 601 46-0  
Fax: 04803 / 587  
[www.eider-treene-verband.de](http://www.eider-treene-verband.de)  
[beitrag@eider-treene-verband.de](mailto:beitrag@eider-treene-verband.de)

### **Vorschriften**

(die wichtigsten Regelwerke)

- Wasserverbandsgesetz (WVG)
- Landeswasserverbandsgesetz (LWVG)
- Landeswassergesetz (LWG)
- Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz bis 2008 (AGWVG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Satzung des Wasser- und Bodenverbandes

### **Internet**

Weitere Informationen über Wasser- und Bodenverbände im Internet:

- Eider-Treene-Verband [www.eider-treene-verband.de](http://www.eider-treene-verband.de)
- Landesverband der Wasser- und Bodenverbände [www.lwbv.de](http://www.lwbv.de)
- Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V. [www.dbvw.de](http://www.dbvw.de)



Martin Matzdorf  
Geschäftsführer  
Eider-Treene-Verband

Jan Hinrich Seebrandt  
Oberdeichgraf  
Eider-Treene-Verband